

Richtlinien für die Vergabe des Preises der Ulmer Universitätsgesellschaft e. V. für hervorragende Promotionsleistungen
vom 18.03.2024

Die Ulmer Universitätsgesellschaft hat nach ihrer Satzung die Aufgabe, die Entwicklung der Universität Ulm zu fördern und insbesondere ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zielsetzung will die Ulmer Universitätsgesellschaft durch die Stiftung eines mit insgesamt

13.500 Euro

dotierten Preises für hervorragende Promotionsleistungen dem akademischen Nachwuchs einen Anreiz zur Intensivierung seiner wissenschaftlichen Arbeiten bieten.

Der Vorstand der Ulmer Universitätsgesellschaft hat für die Vergabe des Preises folgende Richtlinien beschlossen:

1. Ausgezeichnet werden **bis zu neun** überdurchschnittliche Promotionsleistungen mit **je 1.500 Euro**, eine Teilung des Preises ist nicht zulässig.

Die Aufteilung unter den 4 Fakultäten ist wie folgt:

Feste Vergabe von 5 Preisen:

Medizinische Fakultät: **2 Preise**
Dr. med. / Dr. med. dent.
Dr. biol. hum.

Fakultät für Naturwissenschaften: **1 Preis**
Dr. rer. nat.

Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften: **1 Preis**
Dr. rer. nat. / Dr. rer. pol.

Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie:
Dr.-Ing. / Dr. rer. nat. / Dr. phil. **1 Preis**

Freie Vergabe von 4 Preisen: **4 Preise**

Auswahl aus den nächstbesten Promotionen,
unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit

Vorschläge aus der Internationalen Graduiertenschule Molekulare Medizin (IGradU) werden der **Fakultät des Erstbetreuers** zugeordnet.

2. Voraussetzungen zur Preisvergabe:

- Die Promotionsverfahren müssen in den der Ausschreibung vorangegangenen 3 Kalenderjahren mit der Feststellung abgeschlossen sein, dass der wissenschaftliche Teil mit Erfolg absolviert ist,
- sie müssen mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ beurteilt sein.
- Falls diese Voraussetzung in einem oder in mehreren der Promotionsverfahren nicht erfüllt ist, wird der Preis für den fraglichen Zeitraum nicht vergeben.
- Für jeden der fest zu vergebenden Preise können dem Preisgericht **bis zu drei Kandidaten** vorgeschlagen werden. Die Fakultäten legen dem Preisgericht eine Reihung dieser Vorschläge vor und versehen alle Vorschläge mit aktuellen Kontaktdaten der Nominierten.
- Vorschlagsberechtigt sind die Promotionsausschüsse in Abstimmung mit den jeweiligen Fakultäten.

3. Über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger entscheidet das Preisgericht. Es besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:

- Dem Vorsitzenden der Ulmer Universitätsgesellschaft, der den Vorsitz im Preisgericht führt,
- dem Präsidenten der Universität Ulm,
- einem Vizepräsidenten,
- den Dekanen der vier Fakultäten sowie
- den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse.

Ist ein Mitglied des Preisgerichts gleichzeitig Dekan und Vorsitzender eines Promotionsausschusses, so entscheidet er, in welcher Eigenschaft er im Preisgericht mitwirken will und bestimmt für die andere Funktion eine Vertretung.

Das Preisgericht beruft der Vorsitzende ein. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter von jeder der vier Fakultäten entweder der Vorsitzende des Promotionsausschusses **oder** der Dekan anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Preis wird jedes Jahr vergeben und soll vom Vorsitzenden der Ulmer Universitätsgesellschaft in einer öffentlichen Feier verliehen werden. Die Preisträger erhalten eine Urkunde.

Ulm, den 18.03.2024



Manfred Oster
Vorsitzender der Ulmer Universitätsgesellschaft